

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu De-minimis-Beihilfen und dem De-minimis-Zentralregister (eAIR)

Informationen für Begünstigte und Bewilligungsstellen | Stand: August 2026

Diese FAQ geben einen kompakten Überblick über die wichtigsten De-minimis-Regelungen, die Eigenerklärung und die Registerführung im Landkreis Cloppenburg. Maßgeblich bleiben die jeweils einschlägigen EU-Verordnungen und die beihilferechtliche Prüfung im Einzelfall.

1. Überblick

Was sind De-minimis-Beihilfen?

De-minimis-Beihilfen sind staatliche Beihilfen von vergleichsweise geringer Höhe. Wenn die Voraussetzungen der jeweiligen De-minimis-Verordnung eingehalten werden, müssen sie nicht vorab bei der Europäischen Kommission angemeldet und genehmigt werden.

Wer kann Begünstigter einer De-minimis-Beihilfe sein?

Der beihilferechtliche Unternehmensbegriff ist weit. Er umfasst jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von Rechtsform, Finanzierung oder Gewinnerzielungsabsicht. Dazu können z. B. Unternehmen, Selbstständige, Vereine, Verbände, kommunale Eigenbetriebe oder natürliche Personen gehören, soweit sie wirtschaftlich tätig sind.

Ist jede Förderung oder öffentliche Leistung automatisch eine De-minimis-Beihilfe?

Nein. Nur wenn eine Leistung ausdrücklich auf Grundlage einer De-minimis-Verordnung gewährt wird, gelten die entsprechenden De-minimis-Regeln. Ob eine Maßnahme beihilferechtlich relevant ist und welche Rechtsgrundlage anzuwenden ist, entscheidet die jeweilige Bewilligungsstelle.

Welche Formen kann eine De-minimis-Beihilfe haben?

De-minimis-Beihilfen können z. B. als Zuschuss, Zinsvorteil, Darlehen, Garantie/Bürgschaft, verbilligte Überlassung von Grundstücken oder Räumen oder als sonstige wirtschaftlich werthaltige Leistung gewährt werden. Für die Höchstgrenze zählt der jeweilige Beihilfewert (Bruttosubventionsäquivalent).

Welche De-minimis-Regelungen und Höchstbeträge gibt es?

Rechtsgrundlage	Höchstbetrag	Registerpflicht
Allgemeine De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831	300.000 EUR / 3 Jahre	seit 01.01.2026
DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2832	750.000 EUR / 3 Jahre	seit 01.01.2026
Agrar-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013	50.000 EUR / 3 Jahre	ab 01.01.2027
Fischerei-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014	30.000 EUR / 3 Steuerjahre	derzeit noch nicht festgelegt

Hinweis: Für einzelne Sektoren und Fälle gelten zusätzliche Voraussetzungen, nationale Obergrenzen oder Kumulierungsvorgaben.

2. Höchstgrenzen und Berechnung

Was bedeutet „ein einziges Unternehmen“?

Mehrere rechtlich selbstständige Einheiten können für die De-minimis-Berechnung als ein einziges Unternehmen gelten, wenn zwischen ihnen bestimmte Kontroll- oder Beherrschungsverhältnisse bestehen. In diesem Fall sind die relevanten De-minimis-Beihilfen des gesamten Unternehmensverbunds zu berücksichtigen.

Wie wird der Dreijahreszeitraum berechnet?

Bei der allgemeinen, DAWI- und Agrar-De-minimis-Regelung wird der maßgebliche Zeitraum rollierend betrachtet. Bei jeder neuen Gewährung werden die in den unmittelbar vorausgehenden drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen berücksichtigt. Maßgeblich ist grundsätzlich der Gewährungszeitpunkt, nicht der Auszahlungstag.

Was gilt bei Fusionen, Übernahmen oder Aufspaltungen?

Bei Fusionen oder Übernahmen können auch De-minimis-Beihilfen zu berücksichtigen sein, die den beteiligten Unternehmen vor dem Zusammenschluss gewährt wurden. Bei Aufspaltungen sind zuvor gewährte Beihilfen nach den einschlägigen Regeln zuzuordnen.

Was ist das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ)?

Das BSÄ ist der beihilferechtlich relevante Wert einer Förderung. Bei einem direkten Zuschuss entspricht es in der Regel dem Nennbetrag. Bei Darlehen, Garantien oder anderen Förderinstrumenten kann der beihilferechtliche Vorteil geringer als der Nominalbetrag sein.

Können verschiedene De-minimis-Beihilfen miteinander kombiniert werden?

Grundsätzlich ist eine Kumulierung möglich, allerdings gelten je nach Rechtsgrundlage besondere Regeln. Insbesondere dürfen durch die Kombination von Beihilfen keine einschlägigen Höchstbeträge oder Beihilfeintensitäten überschritten werden. Die Prüfung erfolgt durch die Bewilligungsstelle.

3. Eigenerklärung und Angaben der Begünstigten

Warum wird eine Eigenerklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen benötigt?

Vor einer neuen Gewährung muss geprüft werden, ob der zulässige Höchstbetrag eingehalten wird. Solange das Zentralregister den maßgeblichen Zeitraum noch nicht vollständig abbildet, werden bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen weiterhin über Eigenerklärungen abgefragt.

Was muss in der Eigenerklärung angegeben werden?

Anzugeben sind insbesondere der Begünstigte, die Anschrift, die Wirtschafts-Identifikationsnummer bzw. ein zulässiger Ersatzidentifikator, der Wirtschaftszweig (NACE-Code) sowie die im maßgeblichen Zeitraum bereits gewährten De-minimis-Beihilfen mit Rechtsgrundlage, Bewilligungsstelle, Aktenzeichen, Bewilligungsdatum und Beihilfehöhe (BSÄ).

Was ist anzugeben, wenn bislang keine De-minimis-Beihilfen erhalten wurden?

Auch dies ist in der Eigenerklärung entsprechend zu bestätigen. Die Erklärung ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Wie erkenne ich, ob eine frühere Förderung eine De-minimis-Beihilfe war?

In der Regel ist dies im Bewilligungsbescheid oder in einer De-minimis-Bescheinigung ausdrücklich angegeben. Bei Unsicherheiten sollte die Stelle kontaktiert werden, die die frühere Förderung gewährt hat.

Was ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)?

Die W-IdNr. dient der eindeutigen Identifizierung wirtschaftlich Tätiger. Sie ist im Register vorrangig zu verwenden. Liegt noch keine W-IdNr. vor, kann während der Übergangsphase ein zulässiger subsidiärer Identifikator verwendet werden.

Was ist der NACE-Code?

Der NACE-Code ist die europäische Klassifikation der Wirtschaftszweige. Er beschreibt den Wirtschaftssektor, dem die Tätigkeit des Begünstigten bzw. die geförderte Tätigkeit zuzuordnen ist.

Was gilt, wenn der Begünstigte in mehreren Wirtschaftszweigen tätig ist?

Im Register kann für die Beihilfe nur ein Wirtschaftszweig angegeben werden. Maßgeblich ist der Wirtschaftszweig, in dem die konkrete Beihilfe ihre größte Wirkung entfaltet bzw. der für die Bewilligung am relevantesten ist.

Was ist bei Änderungen der Angaben zu tun?

Änderungen oder nachträglich bekannt werdende Abweichungen sind der zuständigen Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Angaben, die für die De-minimis-Prüfung oder die Registereintragung relevant sind.

4. De-minimis-Zentralregister (eAIR)

Was ist eAIR?

eAIR ist das von der Europäischen Kommission bereitgestellte zentrale De-minimis-Register. Dort werden registerpflichtige De-minimis-Beihilfen erfasst und öffentlich zugänglich gemacht. Langfristig soll das Register die bisherige Parallelpraxis aus Eigenerklärungen und De-minimis-Bescheinigungen weitgehend ersetzen.

Ab wann besteht die Registerpflicht?

Für Beihilfen nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung und der DAWI-De-minimis-Verordnung besteht die Registerpflicht seit dem 1. Januar 2026. Für Agrar-De-minimis-Beihilfen beginnt sie am 1. Januar 2027. Für Fischerei-De-minimis-Beihilfen ist der Zeitpunkt einer verpflichtenden Einbindung in das Register derzeit noch nicht festgelegt.

Welche Daten werden im Register erfasst?

Erfasst werden insbesondere der Beihilfeempfänger, die Höhe der Beihilfe, der Tag der Gewährung, die Bewilligungsbehörde, das Beihilfeinstrument sowie der betroffene Wirtschaftszweig nach NACE.

Wie schnell muss eine Beihilfe eingetragen werden?

Registerpflichtige De-minimis-Beihilfen sind grundsätzlich innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung einzutragen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Begünstigte einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erhält - nicht der Zeitpunkt der Auszahlung.

Wie lange werden Registerdaten aufbewahrt?

Die nach der allgemeinen und der DAWI-De-minimis-Verordnung erfassten Angaben sind zehn Jahre ab dem Tag der Gewährung aufzubewahren. Für die jeweils einschlägige Rechtsgrundlage gelten deren konkrete Aufbewahrungsvorgaben.

5. Verfahren im Landkreis Cloppenburg

Wer meldet De-minimis-Beihilfen im Landkreis Cloppenburg?

Jede Bewilligungsstelle, die in den Zuständigkeitsbereich der zentralen Registerführung des Landkreises Cloppenburg fällt und eine registerpflichtige De-minimis-Beihilfe gewährt, muss die für die Eintragung erforderlichen Daten bereitstellen. Dazu gehören insbesondere die zuständigen Fachbereiche des Landkreises sowie die Städte und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg.

Wer trägt die gemeldeten Beihilfen in eAIR ein?

Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung des Landkreises Cloppenburg übernimmt für den festgelegten Zuständigkeitsbereich die zentrale Eintragung der gemeldeten De-minimis-Beihilfen in eAIR.

Was müssen Städte, Gemeinden und andere Bewilligungsstellen an die Wirtschaftsförderung übermitteln?

Für die Eintragung werden mindestens die vollständigen Angaben zum Begünstigten bzw. dessen Registerreferenz, die einschlägige De-minimis-Rechtsgrundlage, Bewilligungsstelle, Titel/Aktenzeichen, Gewährungsdatum, Beihilfeshöhe (BSÄ), Beihilfeinstrument und NACE-Wirtschaftszweig benötigt. Soweit erforderlich sind die zugrunde liegende Eigenerklärung und weitere prüfrelevante Unterlagen bei der Bewilligungsstelle vorzuhalten bzw. nach den internen Vorgaben zu übermitteln.

Was ist bei fehlerhaften oder geänderten Begünstigtendaten im Register zu tun?

Die feststellende Bewilligungsstelle informiert die Stabsstelle Wirtschaftsförderung über den Änderungsbedarf und übermittelt die vorhandene eAIR-Referenznummer des Begünstigten sowie die zu korrigierenden Angaben. Die weitere Korrektur wird über die zuständigen Registerebenen veranlasst.

Müssen auch geringwertige oder nicht ausgezahlte Beihilfen gemeldet werden?

Entscheidend ist nicht die Auszahlung und auch nicht, ob der Betrag besonders niedrig ist. Wurde eine Leistung wirksam als De-minimis-Beihilfe gewährt und besteht für die jeweilige Rechtsgrundlage Registerpflicht, ist sie entsprechend zu erfassen.

6. Datenschutz und Veröffentlichung

Welche Angaben sind öffentlich sichtbar?

Im öffentlichen Register werden insbesondere der Name des Begünstigten, der Identifikator, die Beihilfeshöhe, das Beihilfeinstrument, der Tag der Gewährung, der Wirtschaftszweig und die Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

Was gilt bei natürlichen Personen?

Kann die gewerbliche Identität eines Begünstigten mit personenbezogenen Daten einer natürlichen Person zusammenfallen, sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Nach den einschlägigen Vorgaben kann eine Pseudonymisierung bestimmter Registerangaben vorgesehen bzw. beantragt werden.

Wo kann das öffentliche Register eingesehen werden?

Das öffentliche eAIR-/eAidRegister der Europäischen Kommission ist ohne EU-Login erreichbar. Die Internetadresse ist im Abschnitt „Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen“ aufgeführt.

7. Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen

Allgemeine De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023

DAWI-De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023

Agrar-De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, zuletzt wesentlich geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118

Fischerei-De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 717/2014, geändert u. a. durch Verordnung (EU) 2023/2391

De-minimis-Zentralregister: <https://aid-register.ec.europa.eu/home>

Wirtschafts-Identifikationsnummer: https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Wirtschafts-Identifikationsnummer/wirtschaftsidentifikationsnummer_node.html

NACE-Klassifikation: <https://ec.europa.eu/eurostat/web/nace>

Hinweis: Diese FAQ dienen der allgemeinen Information. Sie ersetzen keine beihilferechtliche Prüfung des Einzelfalls. Bei Abweichungen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften und aktuellen Vorgaben der zuständigen Stellen maßgeblich.

Landkreis Cloppenburg | Stabsstelle Wirtschaftsförderung | Stand: Version 1.0 (08/2026)